



Schutzmaßnahmen für die Nutzung von Dorfgemeinschafts- und Backhäusern im Markt Flecken Frielendorf gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2

Auf der Grundlage der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung der am 29. Mai 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Artikel 2 der Sechsendreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. Mai 2021 (GVBl. S. 272), gelten für die Nutzung von Dorfgemeinschafts- und Backhäusern im Markt Flecken Frielendorf bis auf Weiteres folgende Regelungen:

1. In allen Dorfgemeinschaftshäusern des Markt Fleckens Frielendorf wird eine maximale Anzahl an Personen zugelassen.
2. Bei Veranstaltungen/Nutzungen darf die Gästeanzahl maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von fünf Quadratmetern betragen, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
3. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und eines weiteren Hausstandes sowie Gruppen von höchstens zehn Personen (geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis einschl. 14 Jahre zählen nicht mit), muss zu jeder Zeit eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein. Der Veranstaltende/Nutzende muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig. Es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN 95, N95 oder vergleichbar) zu tragen. Darüber hinaus müssen alle Teilnehmenden über sechs Jahren einen Negativnachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) nach § 1b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vorlegen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich am Sitzplatz erlaubt. Bei Sitzungen von besonderem öffentlichen Interesse (z. B. Ortsbeiratssitzungen) und ohne geselligen Charakter wird ein Negativnachweis lediglich empfohlen.
4. In Backhäusern dürfen maximal zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, wenn die allgemeinen Abstandsregelungen eingehalten werden können. Zudem ist in diesen Räumlichkeiten eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN 95, N95 oder vergleichbar) zu tragen.
5. Alle Teilnehmenden müssen sich zur Kontaktnachverfolgung registrieren. Die Erfassung der Kontaktdaten sollte möglichst elektronisch über die „Luca-App“ erfolgen. Alternativ ist eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führen.

6. In den Dorfgemeinschaftshäusern ist ein Sportbetrieb möglich, wenn ein geeignetes Hygienekonzept vorgelegt wird und die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie die Vorgaben der Fachverbände für die verschiedenen Sportarten zur Gestaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebs eingehalten werden.
7. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.
8. Die Verantwortlichen (Mieter/-innen, Nutzer/-innen etc.) haben auf die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu achten.

Eine Aufstellung der zulässigen Höchstpersonenzahl für jedes Dorfgemeinschaftshaus ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Regelung.

Diese Schutzmaßnahmen treten am 8. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Schutzmaßnahmen für die Nutzung von Dorfgemeinschafts- und Backhäusern in der Gemeinde Frielendorf gegen die Verbreitung des SARS-CoV-2 vom 6. Juli 2020 außer Kraft.

Frielendorf, 8. Juni 2021

Der Bürgermeister des Marktflecken Frielendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Vaupel